

Satzung

für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000 S. 390) hat der Rat der Stadt Werne in der Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Werne ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Werne". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Werne.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 10 des WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zu der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens gewährleisteten demokratischen Grundordnung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen und Bildungsangebote gemäß § 3, 4 Abs. 1, 11 des WbG anbieten:

Die Veranstaltungen und Angebote werden nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung geplant und organisiert.

- (4) Andere Aufgaben kann die Volkshochschule nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 3

Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht rechtsfähig. Sie ist dem Fachbereich 3, Bürgerangelegenheiten, Bildung, Kultur und Sport zugeordnet.
- (2) Die Volkshochschule kann in Fachbereiche gegliedert werden. Die Gliederung der Fachbereiche obliegt dem/der VHS-Leiter/-in.

§ 4

Fachausschuss

- (1) Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist für die Volkshochschule zuständig. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeitsregelung des § 41 der Gemeindeordnung NW über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen oder nach dieser Satzung dem/der VHS-Leiter/-in übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) die Veranstaltungsangebote nach Anhörung des/der VHS Leiters/-in.

§ 5

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter/-in, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 6 VHS-Leiter/-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/-in geleitet (VHS-Leiter/-in). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist er/sie an die verwaltungsinternen Regelungen (Dienstanweisungen u. ä.) gebunden.
- (2) Dem/Der VHS-Leiter/-in obliegt die
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung des Bildungsangebotes nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und in enger Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen.
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, soweit sie sich auf die pädagogische Arbeit der VHS beziehen,
 - e) Vorbereitung der Haushaltsansätze der VHS,
 - f) Verwaltung der eigenen Räume und Organisation zur Benutzung der sonstigen verfügbaren Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - g) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters.
- (3) Der/Die VHS-Leiter/-in ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen.

§ 7 Hauptamtliche/Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen sind dem/der VHS-Leiter/-in gegenüber verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Aufstellung des Bildungs-Angebotsentwurfes für ihre Fachbereiche und die damit verbundene Gewinnung nebenamtlicher pädagogischer Mitarbeiter/-innen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in den ihnen zugeteilten Fachbereichen,
- c) eigene Lehrveranstaltungen,
- d) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem/der VHS-Leiter/- in und weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen,
- e) regelmäßige Besprechungen und Konferenzen mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen ihrer Fachbereiche.

§ 8

Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Neben dem Verwaltungsdienst unterstützen sie den/die VHS-Leiter/in und die Fachbereichsleiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 9

Nebenamtliche/Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach der mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag (Honorarvereinbarung). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Bildungs-Angebote,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des/der VHS-Leiters/-in bzw. der HPM.

- (3) Gewählte Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Bildungs-Angebotes von den Leitern/-innen der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

§ 10

Bildungs-Angebote

Das Bildungs-Angebot der Volkshochschule wird für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt Werne

Der Träger soll bei Bedarf die Abstimmung bei der Planung und die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, fördern.

§ 12

Teilnehmer/-innen

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann, von einem bestimmten Mindestalter an zugänglich. Die Teilnahme an abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Teilnehmer/-innen der Volkshochschule haben Mitwirkungsrecht. Die Kursvertreter/-innen werden von dem/der VHS-Leiter/-in zu den erforderlichen Besprechungen eingeladen und angehört.
- (3) Die Sprecher/-innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Bildungsangebotes von dem/der Leiter/-in der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

§ 13

Gebühren/Entgelte

Grundlage für Gebühren und Entgelte zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Werne ist die jeweils gültige Gebührenordnung.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/12

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 06

Ausgabetag: 28.03.2002

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 01.01.1993 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 21.02.2002 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 28.03.2002

gez. Wichmann
Bürgermeister